

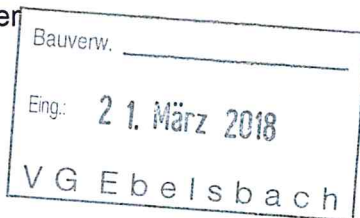


Regierung von Unterfranken · 97064 Würzburg

21.03.18

Fr
→ J. Strubz

Gemeinde Ebelsbach
Herrn Bürgermeister Walter Ziegler
Georg-Schäfer-Straße 56
97600 Ebelsbach



Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
20-3481-5-26
Frau Breedlove

Telefon (09 31)	Telefax (09 31)	Zi.-Nr.	Datum
380-1224	380-2224	H 216	19.03.2018
ute.breedlove@reg-ufr.bayern.de			

Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie - BbR) vom 10.07.2014; Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn mit Wirkung ab 19.03.2018

Anlage

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) - Stand 01.01.2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

aufgrund Ihres Antrags vom 23.02.2018, eingegangen am 28.02.2018, wird Ihnen mit Wirkung ab 19.03.2018 die Genehmigung erteilt, schon vor Erlass des Förderbescheides mit dem nachstehenden Vorhaben zu beginnen:

Maßnahme: Verbesserung der Breitbandversorgung im Erschließungsgebiet:
Erschließungsgebiet 1
Träger der Maßnahme: Gemeinde Ebelsbach
Landkreis: Haßberge

Für die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gelten die Regelungen der VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO bzw. Nr. 1.3 VVK (Anlage 3 zu Art. 44 BayHO). Der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn liegen die Angaben im Förderantrag vom 23.02.2018 mit Anlagen zugrunde. Neben den ANBest-K sind die folgenden Hinweise zu beachten: ...

Postfachadresse Regierung von Unterfranken Postfach 63 49 97013 Würzburg Bankverbindung BIC: BYLADEMM IBAN: DE75700500000001190315	Hausadresse Regierung von Unterfranken Peterplatz 9 97070 Würzburg Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5 Haltestelle Neubaustraße	Dienstgebäude H = Peterplatz 9 S = Stephanstraße 2 G = Georg-Eydel-Str. 13 A = Albert-Einstein-Str. 1	Telefon (09 31) 3 80 - 00 Fax (09 31) 3 80 - 22 22 E-Mail poststelle@reg-ufr.bayern.de Internet http://www.regierung.unterfranken.bayern.de	Sie erreichen uns in den Kernzeiten Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr Fr 8:30 - 12:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung
--	--	--	--	--

1. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn für die angegebenen Vorhaben ist möglich, da mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde (vgl. VV Nr. 1.3 Satz 1 zu Art. 44 BayHO bzw. Nr. 1.3 VVK).
2. Die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist keine Entscheidung über den Zuwendungsantrag und begründet keinen Anspruch auf Erlass eines Zuwendungsbescheides im Sinne von Art. 38 BayVwVfG.
3. Ein etwaiger Zuwendungsbescheid kann weitere Bedingungen oder Auflagen enthalten.
4. Die Erteilung dieser Genehmigung begründet keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung.
5. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme einschließlich einer Zwischenfinanzierung muss gesichert sein. Bei einer evtl. späteren Zuwendung können ggf. anfallende Zwischenfinanzierungskosten nicht berücksichtigt werden. Aufgrund der derzeitigen Haushaltslage ist nicht absehbar, wann mit einer Auszahlung der Fördermittel zu rechnen ist und ob alle Maßnahmen bezuschusst werden können. Der Antragsteller trägt daher das alleinige finanzielle Risiko der Maßnahme.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bezieht sich nur auf die im Antrag dargelegte Projektplanung, nicht auf Abweichungen oder wesentliche Änderungen der Projektgestaltung.

Mit freundlichen Grüßen


Breedlove